



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Stadtplanung
Rudolf-Hillebrecht-Platz 1
30159 Hannover

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Städtebau und Planungsverwaltung
Dienstgebäude	Prinzenstraße 12 30159 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
Ansprechperson	Herr Lüpke
Mein Zeichen	6182/21(8)-1922
Durchwahl	(0511) 616-22524
E-Mail	Bauleitplanung@ region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 26.09.2024

Stellungnahme gemäß §§ 4 (1), 13a BauGB zum Bebauungsplan Nr.1922 „Ehemaliger Sportplatz Menschingstraße“ der Stadt Hannover, Stadtteil Bult Ihr Schreiben / Ihre Mail vom 26.08.2024, Ihr Zeichen: OE 61.12

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.1922 „Ehemaliger Sportplatz Menschingstraße“ der Stadt Hannover, Stadtteil Bult, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Untere Landesplanungsbehörde

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Untere Naturschutzbehörde

Im Planbereich bestehen naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 29 BNatSchG. (geschützte Gebiete oder Objekte)

Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor.

Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11

Station Thielenplatz/Schauspielhaus

Bus 100, 121, 128, 134, 200, 900

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Der Eingriffsbeurteilung kann seitens der UNB nicht zugestimmt werden, da die Sportplatzfläche aktuell nach § 35 BauGB zu bewerten ist und schon länger brach gefallen ist, besteht der Verdacht, dass es sich auf der Fläche um nach § 24 NNatSchG geschütztes mesophiles Grünland handeln könnte. Eine Untersuchung diesbezüglich wird empfohlen. Die mit der B-Planaufstellung geplante Nutzungsintensivierung könnte eine erhebliche Beeinträchtigung, bzw. Zerstörung des potentiellen Biotops darstellen und einer naturschutzfachlichen Kompensation bedürfen.

Untere Waldbehörde

Von Seiten der Unteren Waldbehörde bestehen keine Anregungen oder Bedenken zu der o.g. Planung.

Untere Bodenschutzbehörde

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht (vorsorgender Bodenschutz) bestehen keine Bedenken gegen eine Umsetzung der aktuellen Planungen, sofern das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren bodenschutzfachlich betrachtet, bewertet und funktionsbezogen kompensiert wird.

Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffenden Flächen zu beteiligen. Im Einzelfall wird dann geprüft, ob Maßnahmen hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes notwendig sein werden.

Belange des ÖPNV

Zu der o.g. Planung bestehen keine Anregungen oder Bedenken.

Untere Wasserbehörde

Zu dem o. g. Bebauungsplan wird aus wasserbehördlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Wasserwirtschaft

Grundwasser:

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

Niederschlagswasserversickerung:

Für eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung und einen ausgeglichenen Wasserhaushalt ist die ortsnahe Versickerung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers grundsätzlich zu bevorzugen. Die Möglichkeit der Versickerung ist in situ zu prüfen.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mind. 6 Wochen vor Baubeginn für die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

Erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt. Für Hofflächen (Flächen mit Kraftfahrzeugverkehr) gilt die Erlaubnisfreiheit nur, wenn die Niederschlagswasserversickerung über den Oberboden (belebte Bodenzone), wie bei Mulden- und Flächen-Versickerungsanlagen, ausgeführt wird.

In jedem Fall ist die Planung und Ausführung der Niederschlagswasserversickerung grundsätzlich gemäß dem Stand der Technik auf der Grundlage des DWA-Arbeitsblattes A 138, "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - Januar 2002) durchzuführen.

Bei der Ableitung in den öffentlichen Regenwasserkanal sollte ein Drosselabfluss von 3 l/s*ha angestrebt werden, da bei der Einleitung des öffentlichen Regenwasserkanals in das Gewässer eine entsprechende Drosselung auf den Gebietsabfluss von der Unteren Wasserbehörde an die Stadtentwässerung Hannover gestellt wird. Zur Qualität des Niederschlagswassers ist bei der Einleitung die Einhaltung des zulässigen Stoffaustrages nach den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA –A 102-2/BWK-A3-2 zu beachten. Bei der Niederschlagswasserversickerung sind die Anforderungen an die Qualität des Niederschlagswassers nach dem Merkblatt DWA-M 153 maßgeblich.

Bei der Neuerschließung oder Überplanung von Siedlungsgebieten ist zukünftig das Merkblatt DWA-M 102 Teil 4 zu beachten, welches im März 2022 veröffentlicht wurde. Danach sollen Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes (Oberflächenabfluss, Versickerung, Verdunstung) möglichst geringgehalten werden und nach der Bebauung dem unbebauten Referenzgebiet entsprechen. Die Wasserbilanz ist hierzu für den bebauten und unbebauten Zustand zu ermitteln und gegenüberzustellen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Auf die an das geplante Gewerbegebiet angrenzende Wohnbebauung im unbeplanten Innenbereich nördlich der Menschingstraße wird im Kontext von an Wohnen heranrückendem Gewerbe hingewiesen. Insgesamt wird das gewerbliche Potential des Standortes als deutlich eingeschränkt angesehen.

Belange der Naherholung

Gegen die o.g. Planung bestehen seitens der Regionalen Naherholung keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



(M. Lüpke)